

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



50. Jahrgang

Ausgegeben am 19.12.2019

Nr. 10

Inhalt:

1. 9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lange Wiese-Süd“
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Buschweg“
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Bachweg“
6. Berichtigung der Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke vom 28.11.2019

1. **9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2000**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

„§ 5 - Gebührensätze

- (1) Die Gefäßgebühr beträgt jährlich
 - a) für das Restmüllgefäß (grau) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	-	-	-	-	-	-	95,00 EURO
80 Litern	-	-	-	-	-	-	123,00 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	175,90 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	323,30 EURO
 - b) für das Bioabfallgefäß (grün) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	-	-	-	-	-	-	58,70 EURO
80 Litern	-	-	-	-	-	-	74,60 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	103,90 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	181,00 EURO
 - c) für die Saisontonne für Bioabfälle (grün) bei einem Gefäßvolumen von

80 Litern	-	-	-	-	-	-	43,50 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	60,60 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	105,60 EURO.

Artikel 2

„§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.“

Herausgeber u. Verleger: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lange Wiese-Süd“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lange Wiese-Süd“, gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung), folgende Beschlüsse gefasst:

1.

Aufstellungsbeschluss:

Für den Bereich, der sich südöstlich an das Wohngebiet Lange Wiese anschließt wird die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (Lageplan, Abgrenzung des Geltungsbereichs), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 49 „Lange Wiese-Süd“. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes. Es soll so der weiterhin starken Nachfrage nach Wohnraum in Schloß Holte-Stukenbrock, Rechnung getragen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen.

2.

Verfahren:

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im Verfahren nach § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB) durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung, gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2. BauGB, anzupassen.

3.

Bekanntmachung:

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Absatz 3 BauGB die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird.

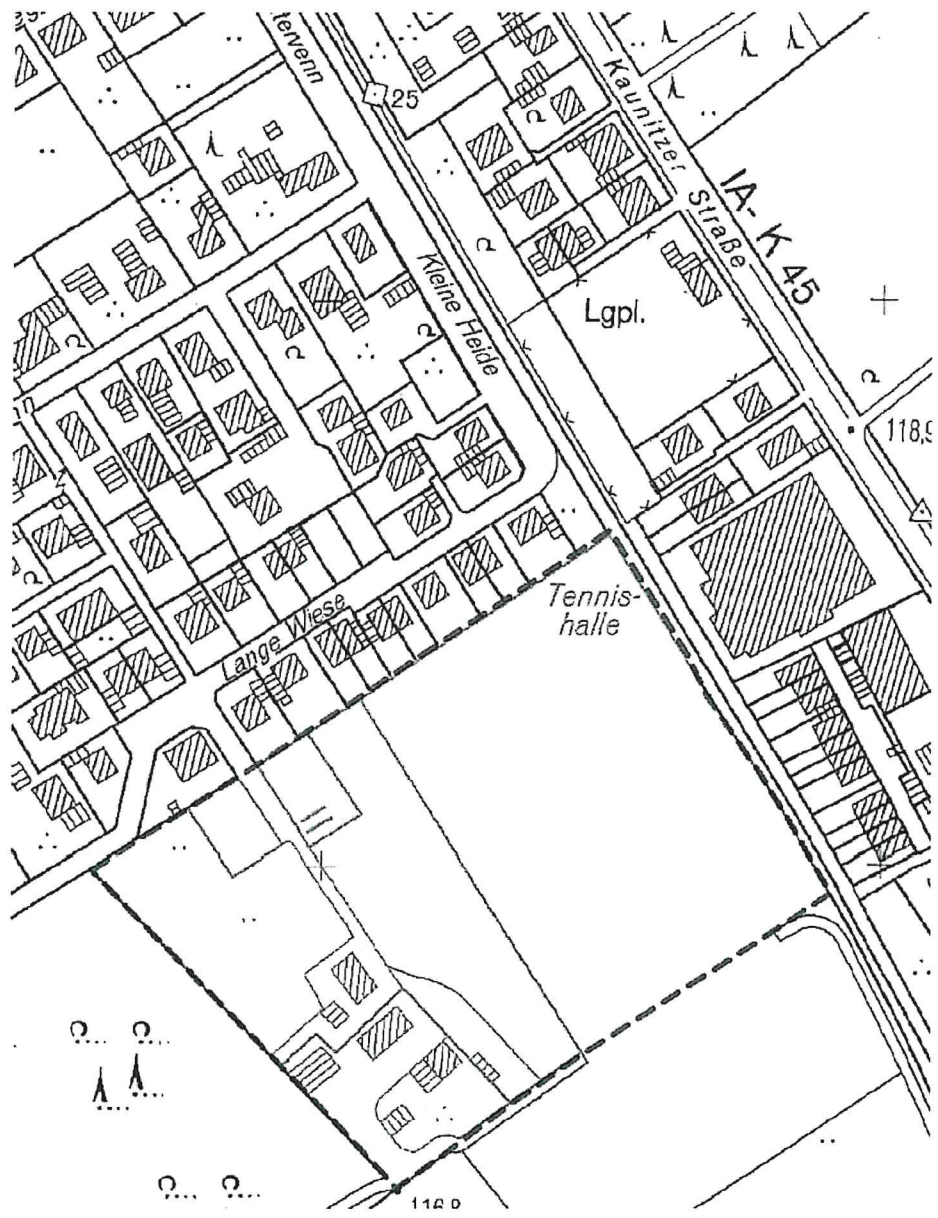
In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der Bereich südöstlich der Wohnbebauung Lange Wiese für die Wohnnutzung weiterentwickelt werden. Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Schloß Holte und schließt unmittelbar an das Wohngebiet Büttervenn, im Bereich Lange Wiese, an. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB sind erfüllt.

Die Lage und Größe des Bebauungsplanbereichs ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (Lageplan, Abgrenzung des Geltungsbereichs) zu entnehmen (der Bereich ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet).

Die am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lange Wiese-Süd“ beschlossenen Beschlüsse werden hiermit, gemäß § 2 Absatz 1 BauGB, öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut in der Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß der §§ 13b i.V.m. 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Lageplan, Abgrenzung des Geltungsbereichs



Schloß Holte-Stukenbrock, 18.12.2019
Der Bürgermeister
gez. Erich Landwehr